

Satzungsentwurf

YOUNG AND LOUD

Entwurf zur Vorabprüfung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt

Hinweis: Dieser Entwurf ist für die steuerliche Vorabprüfung konzipiert. Vor der Gründungsversammlung sollten etwaige Änderungswünsche des Finanzamts und anschließend die registerrechtlichen Anforderungen des zuständigen Vereinsregisters eingearbeitet werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**YOUNG AND LOUD**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in **Köln**.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die **Förderung von Kunst und Kultur**.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung junger und aufstrebender Musikerinnen und Musiker, Musikgruppen und Bands sowie durch Maßnahmen, die deren künstlerische Entwicklung, musikalische Betätigung und öffentliche Präsentation unterstützen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Organisation und Durchführung von Konzerten, Musikveranstaltungen und sonstigen Auftrittsmöglichkeiten;
- die Bereitstellung, Unterhaltung oder Förderung von Proberäumen und für die musikalische Betätigung erforderlichem Equipment;
- die Durchführung von Workshops, Schulungen, Coachings und sonstigen Bildungs- und Qualifizierungsangeboten im musikalischen und künstlerischen Bereich;
- die Ermöglichung und Förderung von Ton-, Musik-, Bild- und Videoaufnahmen sowie vergleichbarer künstlerischer Produktionen;
- die projektbezogene finanzielle oder sachliche Unterstützung förderungswürdiger musikalischer und künstlerischer Vorhaben, soweit diese Maßnahmen unmittelbar der Verwirklichung des steuerbegünstigten Satzungszwecks dienen;
- die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, öffentlichen Einrichtungen, Kulturinstitutionen und sonstigen geeigneten Kooperationspartnern zur Verwirklichung des Satzungszwecks.

(4) Die Förderung soll insbesondere jungen und aufstrebenden Kunstschaaffenden zugutekommen. Eine starre Altersgrenze besteht nicht. Die Auswahl der geförderten Personen und Projekte erfolgt nach sachlichen, am Satzungszweck orientierten Kriterien.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

(2) Höhe, Fälligkeit und Einzelheiten der Beiträge werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder ermäßigen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam** vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist

zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person kommissarisch in das vakante Vorstandsamt berufen.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 10 Ehrenamtlichkeit und Aufwendungsersatz

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind **ehrenamtlich tätig**.

(2) Vorstandsmitglieder und sonstige für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen, soweit diese im Interesse des Vereins veranlasst waren.

(3) Die steuerrechtlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind zu beachten.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als hybride Versammlung einberufen. Virtuelle Mitgliederversammlungen können durchgeführt werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In der Einladung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Abberufung des Vorstands;
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts;
- Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
- Satzungsänderungen;
- Entscheidung über Beschwerden gegen Vereinsausschlüsse;
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die von dem zuständigen Registergericht oder der Finanzverwaltung verlangt werden und die den Vereinszweck nicht wesentlich verändern. Die Mitglieder sind über solche Änderungen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 14 Auflösung und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gemeinsam die Liquidatoren; für die Vertretung gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **Kindernöte e.V., Köln**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am _____ in Köln errichtet. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister wird angestrebt.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

- | | |
|----------|-------------|
| 1. _____ | Name: _____ |
| 2. _____ | Name: _____ |
| 3. _____ | Name: _____ |
| 4. _____ | Name: _____ |
| 5. _____ | Name: _____ |
| 6. _____ | Name: _____ |
| 7. _____ | Name: _____ |

Arbeitsvermerk zur Vorabprüfung: Der Entwurf orientiert sich hinsichtlich der steuerlich notwendigen Bestimmungen an der Mustersatzung gemäß Anlage 1 zu § 60 AO. Die konkrete Zweckverwirklichung wurde für die Förderung junger und aufstrebender Musikerinnen, Musiker und Bands ausgestaltet. Vor der Gründung empfiehlt sich eine schriftliche Bestätigung bzw. Stellungnahme des zuständigen Finanzamts zur Satzungsmäßigkeit.